

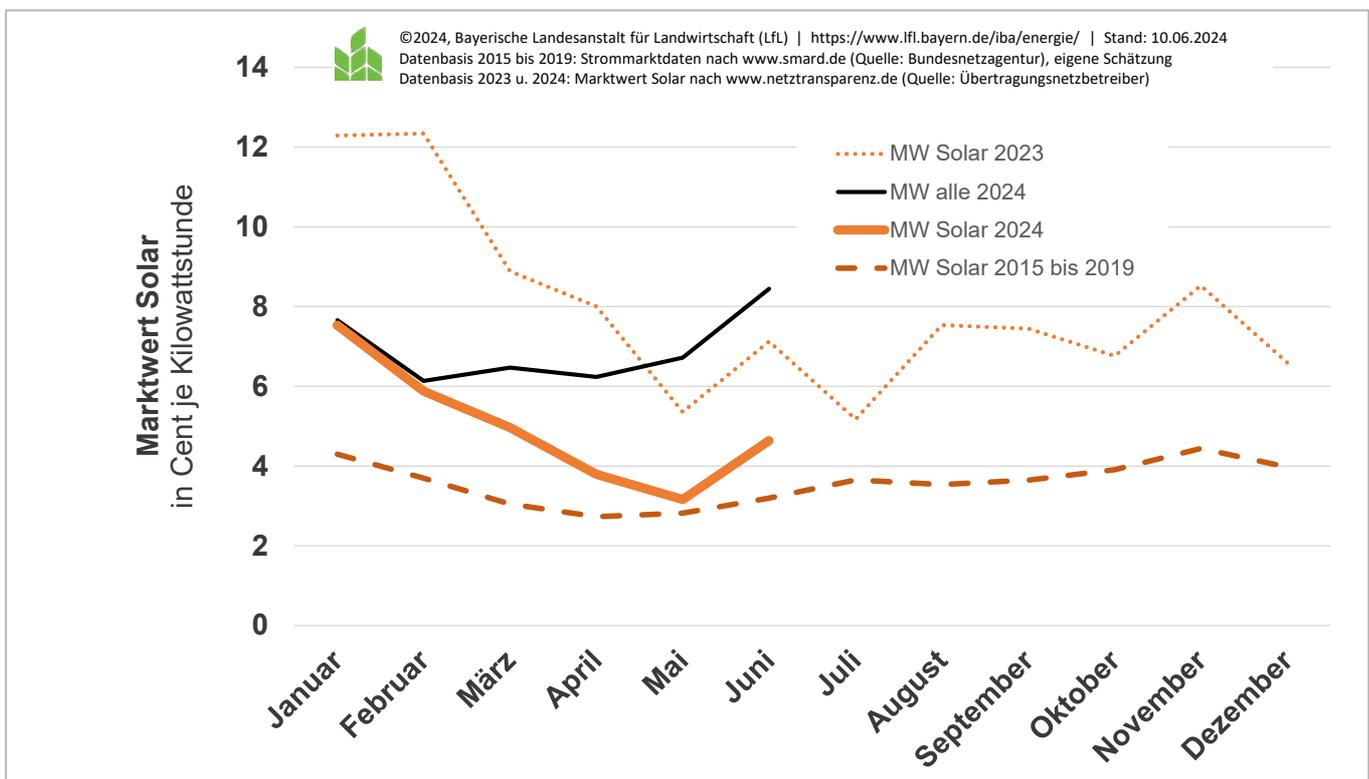
Information PV-012 (Stand 09.07.2024)

<http://www.lfl.bayern.de/iba/energie/> | Martin.Strobl@lfl.bayern.de

Strommarkt Solar/PV in Zahlen – Aktuelle Entwicklung bis Juni 2024

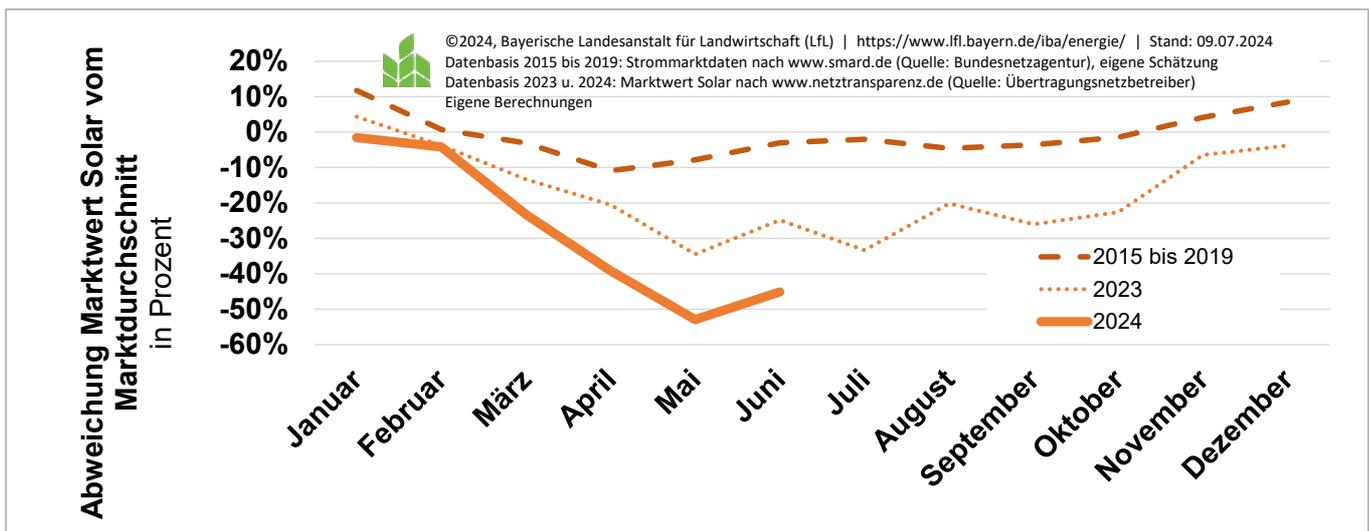
Der Marktwert im aller Energieträger im Stromgroßhandel stabilisiert sich im Frühjahr auf gut 6 Cent und steigt im Juni sogar auf über 8 Cent je Kilowattstunde an. Der Marktwert Solar steht durch ein Überangebot an Solarstrom unter Druck und muss deutliche Abschläge hinnehmen. Für Solaranlagen wird die Einspeisung während negativer Börsenpreisen häufiger, im Juni erfolgt rund 20% der Solarstromerzeugung zu diesen Zeiten.

Aktueller Monatsmarktwert Solar (MW) | gemäß Anlage 1 (zu § 23a EEG) Nr. 5.2



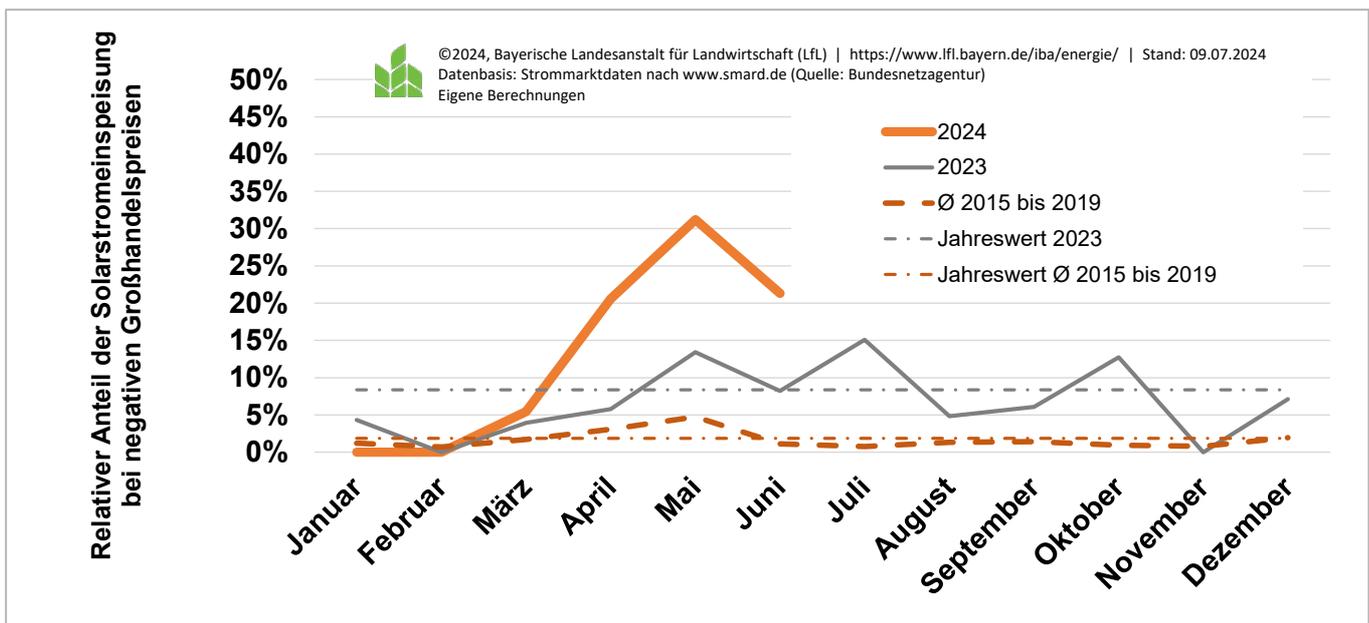
In den Anfangsmonaten des laufenden Jahres 2024 fällt der Monatsmarktwert Solar gegenüber dem Marktdurchschnitt deutlich ab. Während sich der Marktwert aller Energieträger auf gut 6 Cent stabilisiert, muss Solar wachsende Abschläge hinnehmen. Der Monats-Marktwert Solar erreicht im Mai 2024 mit 3,161 Cent je Kilowattstunde das Niveau der Vorkrisenjahre 2015 bis 2019 und liegt deutlich unterhalb des Vorjahreswerts (5,356 Cent je Kilowattstunde). Zuletzt erholt er sich und steigt im Juni auf 4,635 Cent. Mit dieser Erholung folgt der Marktwert im Juni 2024 der Tendenz des Vorjahres.

Abweichung des Monats-Marktwert Solar vom Marktdurchschnitt



Zunehmend fällt der Marktwert Solar vom Durchschnitt ab. Erreichte der Preisabschlag für Solar von 2015 bis 2019 maximal 10 Prozent, liegt er im April 2024 über 30 Prozent unter dem Durchschnitt, im Mai 2024 rund 50 und im Juni 45 Prozent. Das aktuelle Überangebot an Solarstrom dürfte zunächst bleiben oder sich weiter erhöhen. Die Überkapazitäten in der Erzeugungsleistung sind aus der Perspektive der Versorgungssicherheit nicht das Problem, sondern ein Lösungsansatz für sonnenschwächere Stunden und Jahreszeiten.

Anteil der Solarstromerzeugung bei negativen Strompreisen im Großhandel



Im Juni 2024 fällt die Solarstromerzeugung bei negativen Großhandelspreisen auf gut 20 Prozent zurück. Die Solarstromerzeugung in Stunden mit negativen Großhandelspreisen ist bereits im Marktwert Solar eingepreist und spielt gemäß §51 EEG nur für größere Solaranlagen eine Rolle (siehe unten). Im Jahr 2023 waren gut 8 Prozent der Jahresstromerzeugung Solar von negativen Strompreisen im Großhandel betroffen, in sonnenstarken Einzelmonaten bis zu 15 Prozent. In den Jahren 2015 bis 2019 erreichte diese im Jahresschnitt knapp 2 Prozent, in den Einzelmonaten des Jahres bis zu 5 Prozent. Hier zeigt sich der stete Zubau an Wind- und Solaranlagen: Ab 75% Wind- und Solarstrom im deutschen Erzeugungsmix steigt im Großhandel die Wahrscheinlichkeit, dass der Strompreis null oder negativ wird.

Bedeutung negativer Strompreise

§51 EEG | Gesetzgeber übernimmt bei negativen Börsenpreisen nicht immer das volle Marktrisiko:

Hat eine Solaranlage einen Anspruch auf EEG-Garantievergütung und ist diese nicht von §51 EEG betroffen, übernimmt der Gesetzgeber über die gesamte Laufzeit das Marktpreisrisiko. Für die meisten Betreiber von Solaranlagen sind daher niedrige oder negative Marktpreise im Stromgroßhandel ohne betriebswirtschaftliche Bedeutung.

§51 EEG-Risiko für neue Solaranlagen ab 400 kWp: Für neu nach EEG 2023 errichtete Solaranlagen mit einer installierten Leistung ab 400 kWp gilt gemäß §51 EEG folgende Ausnahme: Diese Solaranlagen haben während Großhandelsstunden mit negativen Strompreisen keinen Anspruch auf EEG-Garantievergütung. Die Stromeinspeisung ist in diesen Stunden zwar möglich, aber ohne ausgleichende Marktprämie. Im Jahr 2024 müssen für diesen Vergütungsverlust mindestens 3 aufeinanderfolgende Stunden am Großhandel negative Preise aufweisen. Ab 2026 verschärft sich die Regel: Dann genügen bereits mindestens 2 aufeinanderfolgende Stunden mit negativen Großhandelspreisen. Ab 2027 gilt die §51 EEG-Regel für jede Stunde mit negativen Großhandelspreisen.

§51 EEG-Risiko für ältere Solaranlagen ab 500 kWp: Auch Solaranlagen, die nach EEG 2017 oder EEG 2021 in Betrieb genommen wurden, sind ab der Anlagengröße 500 kWp vom §51 EEG betroffen. Bei nach EEG 2017 in Betrieb genommenen Solaranlagen müssen mindestens 6 aufeinanderfolgende Stunden negative Großhandelspreise aufweisen, bei nach EEG 2021 in Betrieb genommene Solaranlagen sind es mindesten 4 aufeinanderfolgende Stunden mit negativen Großhandelspreisen. Anders als bei EEG 2023-Anlagen verschärft sich die §51-Regel für Solaranlagen nach EEG 2017 und EEG 2021 nicht sukzessive in den kommenden Jahren.

Datenbasis

- Amtliche Marktwerte Solar gemäß Anlage 1 (zu § 23a EEG) Nr. 5.2
- Strommarktdaten (<https://www.smard.de>)